

Zum 01.03.2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft.

Daraus ergibt sich für die Arbeit mit und auf Kinder- und Jugendfreizeiten keine Änderung.

Nach Inkrafttreten lautet §33 IfSG wie folgt:

„§ 33

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.“

Gleichzeitig wird im IfSG §22 Absatz (8) hinzugefügt:

„(8) Folgende Personen müssen einen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach **§ 33 Nummer 1 bis 3** betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach **§ 33 Nummer 4** betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, **§ 33 Nummer 1 bis 4** oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 Tätigkeiten ausüben.“ *[Hervorhebungen durch Verfasser]*

Aus §33 in Verbindung mit §22 ergibt sich daher, dass es keine Impfpflicht für (ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen von Ferienlagern gibt.

Alle Zitate aus der Drucksache „629/19“ (Gesetzesbeschluss) des deutschen Bundesrats.

Um im Notfall alle notwendigen Informationen zu haben kann es trotzdem sinnvoll sein, eine Impfausweiskopie bei der Anreise einzusammeln. Ebenso wie zum Beispiel die empfohlenen Impfungen in den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes an Teilnehmer/innen und Mitarbeiter/innen zu kommunizieren.

Benedikt Fleisch

30.01.2020

Bereichsleitung BDKJ Ferienwelt